- das indirekte Vorhalten vorliegender Feststellungen zu den Zuführungsgründen, um zu prüfen, ob die Bereitschaft zu einem ehrlichen Geständnis vorliegt sowie aus dem Verhalten Schlüsse hinsichtlich der Motivation zu ziehen;
- die Erarbeitung von konkreten Belastungen zu weiteren Personen:
- die Schaffung von Ansatzpunkten für die Sicherung von Beweisen.
- 6. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswertung der Befragungen

Die erzielten Befragungsergebnisse sowie die bei der Oberprüfung der Zugeführten in den Speichern der Volkspolizei
und des MfS getroffenen Feststellungen sind einer gründlichen
Prüfung zu unterziehen. Dabei sind folgende Problemstellungen
zu klären:

- Welche Notwendigkeiten ergeben sich zur Festnahme von Personen, die als Verdächtige identifiziert, jedoch nicht zugeführt wurden, sowie zur Zuführung von Zeugen;
- welche sofortigen Beweis- und Oberprüfungsmaßnahmen sind unter Einsatz der dafür vorgesehenen operativen Kräfte einzuleiten;
- wo ergeben sich weitere Beweisführungsmöglichkeiten, um Zugeführte zu überführen (zum Beispiel Vergleich von Aussagen gemeinsam am Ereignisort anwesender Personen, Vergleich der Täterlichtbilder mit vorliegenden Dokumentatioren, Vorlage von Täterlichtbildern bei Einsatzkräften sowie Zugeführten);
- wo ergeben sich eindeutige Widersprüche zwischen den Aussagen und dem tatsächlichen Geschehen:
- welche Befragungsergebnisse sind für die Bewertung nicht ausreichend?

Kopie BStU